



Schweizerischer Verband für Pferdesport
Fédération Suisse des Sports Equestres
Federazione Svizzera Sport Equestri
Swiss Equestrian Federation

Papiermühlestrasse 40 H
P.O. Box 726
CH-3000 Bern 22
Tel. +41 (0)31 335 43 43
Fax +41 (0)31 335 43 58
info@fnch.ch, www.fnch.ch

Kadervereinbarung

zwischen

Name **Hans Muster, Bern**
(im weiteren Athlet genannt)

Mitglied des Kadern **Musterkader 2021**

und dem Schweizerischen Verband für Pferdesport
(im weiteren SVPS genannt)

Vertreten durch **Fritz Meier, Zürich**
(Kaderverantwortlicher)

A Allgemeiner Teil

1 Grundsätzliches

- 1.1 Der Einfachheit halber wird nur die männliche Form benutzt. Es versteht sich von selbst, dass die Gleichstellung von Mann und Frau vollumfänglich respektiert wird.
- 1.2 Die Bezeichnung „Mitglied des Nachwuchskaders“ beinhaltet alle Kadermitglieder der Kategorien Pony, Children, Junioren und Junge Reiter.
- 1.3 Die vorliegende Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Kadermitglieder des Schweizerischen Verbands für Pferdesport SVPS.
- 1.4 Die Vereinbarung basiert auf dem aktuell gültigen Reglement für die Selektionskommissionen (SELKO-Reglement).

2 Rechte des Kadermitglieds

- 2.1 Der Athlet hat bei Bedarf Anrecht auf eine Karriereberatung durch den zuständigen Kaderverantwortlichen.
- 2.2 Der Athlet hat das Recht, die persönliche Jahresplanung mit dem Kaderverantwortlichen zu besprechen, auf Wunsch unter Beizug des persönlichen Trainers. Ziel ist die Abstimmung der persönlichen Saisonplanung auf die Einsatzplanung des gesamten Kadern.
Bei Mitgliedern aller Kader, insbesondere aber der Nachwuchskader, ist die berufliche und schulische Ausbildung in der Kaderplanung mit zu berücksichtigen.
- 2.3 Der Athlet erhält bei offiziellen Einsätzen für den SVPS die dafür vorgesehenen finanziellen Entschädigungen und/oder Prämien.
- 2.4 Der Athlet hat das Recht, an den allenfalls vom SVPS für Kadermitglieder organisierten Trainings teilzunehmen. Die Transportkosten gehen zu Lasten des Athleten.



3 Pflichten des Kadermitglieds

- 3.1 Der Athlet verpflichtet sich zu sportlichem Verhalten, insbesondere zur Respektierung der bestehenden Reglemente des SVPS und der Fédération Equestre Internationale FEI, der im Anhang aufgeführten Bestimmungen und allfälliger schriftlicher Weisungen des Kaderverantwortlichen. Der Athlet verpflichtet sich zur Fairness gegenüber den anderen Sportlern, den Offiziellen und insbesondere gegenüber dem Pferd sowie zur Unterstützung der Dopingbekämpfung bei Sportlern und Pferden.
- 3.2 Bezüglich der medizinischen Behandlung und des Doping-Verbots des eigenen Körpers unterstellt sich der Athlet den gültigen Bestimmungen von Antidoping Schweiz, Swiss Olympic/Swiss Paralympic und des SVPS; diese sind festgehalten in der nachfolgend abgedruckten Unterstellungserklärung, welche der Athlet mit seiner Unterschrift unter die Kadervereinbarung ausdrücklich als verbindlich anerkennt. Der Athlet respektiert die Meldepflicht von Ausnahmegewilligungen der Medikation zu therapeutischen Zwecken. Details diesbezüglich finden sich auf www.antidoping.ch.

Antidoping Schweiz

Unterstellungserklärung

1. Der unterzeichnende Athlet verzichtet auf jede Form von Doping. Als Doping gilt unter anderem das Vorhandensein einer verbotenen Substanz in der Probe des Athleten. Weiter gilt als Doping die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode entsprechend der Dopingliste von Antidoping Schweiz¹. Eine abschliessende Auflistung der Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen findet sich im Doping-Statut von Swiss Olympic².
2. Die Dopingliste wird jährlich angepasst. Der Athlet verpflichtet sich, sich regelmässig über die Dopingliste zu informieren³. Er ist sich bewusst, dass die Nichtkenntnis der aktuellen Dopingliste die Sanktionierung von Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht ausschliesst.
3. Der Athlet erklärt sich mit den Dopingkontrollen durch die zuständigen Anti-Doping-Organisationen, namentlich durch Antidoping Schweiz, anlässlich von Wettkämpfen und ausserhalb von Wettkämpfen einverstanden. Die Durchführung dieser Kontrollen richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen zum Doping-Statut⁴. Der Athlet, der sich einer Dopingkontrolle widersetzt, entzieht, deren Zweck vereitelt oder den Versuch eines solchen Verhaltens unternimmt, begeht einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen und wird sanktioniert, wie dies bei einem positiven Befund der Fall wäre.
4. Der Athlet, der einem Kontrollpool bzw. dem ATZ-Pool angehört oder als National-Level-Athlet qualifiziert wird, erklärt sich damit einverstanden, dass spezifische Regeln des Doping-Statuts und dessen Ausführungsbestimmungen betr. Meldepflichten, Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken und Rücktritt für ihn Geltung haben. Der Athlet ist sich namentlich bewusst, dass er vollumfänglich dafür verantwortlich ist, dass sämtliche Daten betreffend Meldepflicht vollständig, wahrheitsgetreu und fristgerecht bei Antidoping Schweiz eintreffen. Verletzungen der Meldepflicht können im Wiederholungsfall als Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen gewertet und dementsprechend sanktioniert werden.

¹ Die Dopingliste von Antidoping Schweiz basiert auf derjenigen der Welt-Anti-Doping-Agentur.

² Das Doping-Statut kann unter <http://www.antidoping.ch> eingesehen werden. Die Verstösse sind in den Art. 2.1 bis 2.11 aufgelistet.

³ Die aktuelle Dopingliste kann unter <http://www.antidoping.ch> eingesehen werden. Dem Athleten steht ausserdem eine kostenlose App (Antidoping Switzerland) zur Verfügung.

⁴ Die Ausführungsbestimmungen zum Doping-Statut basieren auf den Standards der Welt-Anti-Doping-Agentur und können unter <http://www.antidoping.ch> eingesehen werden.



5. Der Athlet unterzieht sich im Falle eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen den Sanktionen gemäss den Statuten und Reglementen von Swiss Olympic, von Antidoping Schweiz, des SVPS sowie der FEI. Er erklärt, diese zu kennen⁵.
Namentlich nachfolgende Sanktionen, die kumulierbar sind, können gegen den Athleten ausgesprochen werden.
 - Sperre mit zeitlicher Beschränkung oder (im Wiederholungsfall) auf Lebenszeit
 - Verwarnung
 - Geldbusse
 - Aberkennung von Wettkampfergebnissen und Preisen
 - Tragung sämtlicher Verfahrenskosten
 - Publikation des Entscheids
6. Der Athlet anerkennt die ausschliessliche Zuständigkeit von Antidoping Schweiz und/oder der Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic/Swiss Paralympic (Disziplinarkammer) zur erstinstanzlichen Beurteilung von Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen und unterstellt sich ausdrücklich deren Beurteilungskompetenz.
7. Die Entscheide von Antidoping Schweiz können vor der Disziplinarkammer angefochten werden. Die Entscheide der Disziplinarkammer können vor dem Tribunal Arbitral du Sport TAS angefochten werden. Dieses entscheidet endgültig. Der Athlet unterstellt sich der ausschliesslichen Zuständigkeit des TAS als Rechtsmittelbehörde im Sinne eines unabhängigen Schiedsgerichts, unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Anwendbar vor dem TAS sind die Bestimmungen des *Code de l'arbitrage en matière de sport*⁶.
Unter Vorbehalt einer anderslautenden Vereinbarung wird das Verfahren vor dem TAS in deutscher, französischer oder italienischer Sprache geführt. Falls die Parteien sich nicht auf eine Sprache einigen können, bestimmt das TAS die Verhandlungssprache. Die von den Parteien bezeichneten Schiedsrichter müssen auf der entsprechenden Liste des TAS figurieren und dürfen in keiner Weise im erstinstanzlichen Verfahren involviert gewesen sein.
8. Bei allfälligen Widersprüchen zwischen der vorliegenden Unterstellungserklärung und den geltenden Bestimmungen des Doping-Statuts, gehen letztere vor.

Für Rückfragen und für die Klärung besonderer Fälle wendet sich der Athlet an den Vertrauensarzt von Swiss Olympic/Swiss Paralympic. Auch die Verbandsärzte des SVPS stehen als Auskunftspersonen zur Verfügung.

- 3.3 Der Athlet hält sich an die vom Kaderverantwortlichen festgelegte und mit ihm besprochene Einsatz- und Selektionsplanung. Mit dem Kaderverantwortlichen abgesprochene Abweichungen gelten, wenn sie schriftlich festgehalten werden. Hierbei ist Ziffer 2.2 zu berücksichtigen.
- 3.4 Die SELKO oder der jeweilige Kaderverantwortliche hat das Recht, Aufgebote für sportmedizinische Abklärungen zu erlassen. Die Kosten der medizinischen Untersuchungen gehen zu Lasten des SVPS. Jene für allfällige Behandlungen gehen zu Lasten des Athleten.
- 3.5 Der Athlet verpflichtet sich, an den Schweizermeisterschaften teilzunehmen und Nominationen für internationale Einsätze Folge zu leisten. Die SELKO oder der jeweilige Kaderverantwortliche können bei Vorliegen wichtiger Gründe Ausnahmen bewilligen.
- 3.6 Der Athlet verpflichtet sich, relevante Veränderungen, wie z.B. einen allfälligen Rücktritt vom Spitzensport oder den Verkauf eines nominativ für ein bevorstehendes Championat gemeldeten, resp. sich auf der Longlist befindenden Pferdes, dem Kaderverantwortlichen sowie dem Leiter der entsprechenden Disziplin vor der Publikation in den Medien mitzuteilen.

⁵ Die entsprechenden Normen können unter <http://www.swissolympic.ch>, <http://www.antidoping.ch>, <http://www.fnch.ch> sowie <http://www.fei.org> eingesehen werden.

⁶ Dieser kann unter <http://www.tas-cas.org> eingesehen werden.



- 3.7 Wird ein Athlet im Rahmen einer internationalen Veranstaltung verwundet, ist er verpflichtet, diesen Sachverhalt innert 5 Tagen nach der Veranstaltung schriftlich dem Generalsekretär des SVPS zu melden. Gegebenenfalls, insbesondere bei Missachtung der Meldepflicht, werden allfällige Sanktionen gemäss Ziff. 6.4 dieser Kadervereinbarung geprüft.
- 3.8 Der Athlet verpflichtet sich zur Respektierung der Ethik-Charta von Swiss Olympic. Insbesondere wird keine Form von physischer, psychischer oder verbaler Gewalt, Diskriminierung, Missbrauch, sexuellen Übergriffen und Mobbing jeglicher Art toleriert. Jegliche Publikation von potenziell diskriminierenden Inhalten auf Social Media ist verboten. Der Konsum von Tabak und Alkohol ist unter-18-Jährigen (Jahrgang massgebend – bis und mit dem Jahr, in welchem man 18 wird) an Turnieren, wo sie für die Schweiz aufgeboten werden (alle O-Turniere und internationale Titelkämpfe), untersagt. Über-18-Jährigen ist der Konsum von Alkohol an Turnieren, wo sie für die Schweiz aufgeboten werden (alle O-Turniere und internationale Titelkämpfe), ebenfalls untersagt, mit Ausnahme von vom Equipenchef bewilligten Anlässen. Bei Widerhandlung haben die Verantwortlichen das Recht, den Athleten umgehend vom Turnier auszuschliessen und weitere Sanktionen zu veranlassen. Bei Ausschluss wird eine eventuelle Kostenbeteiligung durch den Verband gestrichen. Der Athlet willigt ein, sich auf Anordnung des Equipenchefs einem Alkoholtest zu unterziehen.
- 3.9 Der Athlet verpflichtet sich, den Kaderverantwortlichen/Equipenchef umgehend zu informieren, falls ein Verfahren (Medikation/Doping Mensch und/oder Pferd oder Tierschutz sowie weitere) gegen ihn eröffnet wird. Dies gilt sowohl für zivilgerichtliche als auch verbandsinterne und internationale Angelegenheiten. Der Kaderverantwortliche/Equipenchef informiert den Disziplinleiter resp. Vorsitzenden der Selektionskommission. Betrifft das Verfahren auch Tiere, ist ebenfalls der Disziplintierarzt zu informieren.
- 3.10 Der Athlet verpflichtet sich, den Pferdebesitzer / die Pferdebesitzerin über den Inhalt dieser Kadervereinbarung detailliert zu informieren, insbesondere über die relevanten Punkte betreffend des Pferdes.
- 3.11 Der Athlet nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche Risiken und/oder Versicherungsabdeckungen für Krankheiten oder Unfälle während der Transporte und Einsätze an offiziellen Anlässen wie Nationenpreisen, Championaten oder Trainings durch den Athleten, resp. durch den Pferdebesitzer abgedeckt werden müssen. Der SVPS, PluSport, Swiss Olympic, Swiss Paralympic und deren offiziellen Vertreter sind von jeglicher Haftung ausgeschlossen.
- 3.12 Der Athlet verpflichtet sich, bei Einsätzen an Nationenpreisen und internationalen Championaten (z. B. EM, WM, WEG, OS) ausschliesslich die offizielle SVPS-Ausrüstung zu tragen. Dies gilt für den Wettkampf selbst, für die offiziellen Auftritte als Team, für Parcoursbesichtigung, Preisverleihung und für Interviews. Für den Athleten, der mit einer offiziellen SVPS-Ausgangsbekleidung ausgerüstet wurde, gilt dies ebenfalls für die Teilnahme an offiziellen Auftritten. Es dürfen vom Athleten keine anderen Logos, insbesondere Logos von privaten Sponsoren auf dieser Ausrüstung angebracht werden.
- 3.13 Der SVPS, der Ausrüster oder Sponsoren des Verbandes oder einer Disziplin dürfen Bilder der Kadermitglieder von nationalen und internationalen Titelkämpfen sowie weiteren Nationenprüfungen oder von Sponsoren unterstützten Serien zu Werbezwecken einsetzen, jedoch nicht weiterverkaufen.
- 3.14 Es ist erwünscht, dass Athleten Einladungen von Ausrüstern oder Sponsoren des SVPS Folge leisten (Auftritte an Veranstaltungen, Autogrammstunden, etc.). Diese Engagements sind von Seiten des Ausrüsters oder Sponsors mit den Athleten abzusprechen.



4 Veterinärmedizinische Aspekte

Allgemeines

Der Athlet verpflichtet sich, für das Pferd während der Vorbereitung auf und an Wettkämpfen die Doping- und Medikationsreglemente der FEI einzuhalten. Ausdrücklich vorbehalten bleiben eine allfällig strengere Regelung des SVPS und/oder der Schweizer Tierschutzgesetzgebung. Für Rückfragen und für die Klärung besonderer Fälle wendet sich der Athlet an den Disziplintierarzt.

Die SELKO oder der jeweilige Kaderverantwortliche hat nach Rücksprache mit dem Disziplintierarzt jederzeit das Recht, Aufgebote für veterinärmedizinische Abklärungen zu erlassen. Dieser Aufforderung muss Folge geleistet werden.

4.1 Selektionen für die OS, WM und EM

a) Einbezug des Disziplintierarztes für die Selektion für OS, WM und EM

Der Disziplintierarzt muss vor der definitiven Selektion entscheiden, welche Pferde aus veterinärmedizinischer Sicht selektioniert werden können. Alleine der Disziplintierarzt resp. der Equipen- oder Delegationstierarzt soll über die Gesundheit der Pferde entscheiden. Er verfügt über die Erfahrung, um entscheiden zu können, welche Pferde die besonderen Anstrengungen eines grossen Wettkampfes überstehen können. Der Disziplintierarzt kann in den meisten Fällen neutral und objektiv entscheiden und unterliegt weniger einer Kundenbeziehung zu den Reitern. Hingegen ist es für den behandelnden Tierarzt häufig schwierig, einen neutralen und objektiven Entscheid zu treffen. Dazu untersucht der Disziplintierarzt alle Pferde selber, oder er kann einen qualifizierten Tierarzt damit beauftragen (z. B. wenn Pferde im Ausland stehen).

b) Untersuchung der Pferde vor dem Wettkampf

Die Pferde werden einige Wochen vor dem Wettkampf untersucht und das Resultat der Untersuchung sowie auch mögliche Therapiepläne mit dem Reiter und dem Privattierarzt des Reiters besprochen. Das Resultat der Untersuchung wird auch der Selektionskommission mitgeteilt, ohne auf Details der Untersuchung eingehen zu können (Schutz für das Pferd resp. für den Besitzer). Der Gesundheitszustand kann in einem Zertifikat auch bestätigt werden, das aber alleine für die SELKO bestimmt ist und der Reiter resp. Besitzer nicht verwenden darf (Missbrauch für Pferdehandel, Versicherungen, usw.). Die SELKO-Mitglieder sind zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet.

c) Kriterien für den tierärztlichen Entscheid

Das Pferd muss zum Zeitpunkt der Untersuchung über eine genügende Gesundheit verfügen:

- Damit das Pferd die oft langen Transporte gut überstehen kann.
- Damit das Pferd den Vet-Check ohne Probleme passieren kann.
- Damit das Pferd das Training und auch den Wettkampf ohne gesundheitliche Einschränkung überstehen kann und dort auch aussergewöhnliche Leistungen erbringen kann.
- Damit keine Behandlungen erforderlich werden, die in Konflikt mit den gültigen Medikations- und Dopingbestimmungen kommen könnten.

4.2 Betreuung der Pferde während Wettkämpfen

In der Regel stehen während den wichtigen Wettkämpfen sämtliche Pferde unter der alleinigen Zuständigkeit und Verantwortung des vom SVPS bestimmten Equipentierarztes. Dies gilt sowohl für internationale Titelkämpfe (EM, WM, OS), als auch für weitere Turniere, wo ein offizieller Equipentierarzt durch den SVPS benannt ist. Dies kann der Disziplintierarzt sein oder ein allfälliger Vertreter, welcher im Einverständnis zwischen dem Disziplintierarzt und dem Equipenchef bestimmt wird. Der Disziplintierarzt kann auch für umfassende Untersuchungen und Betreuungen einen Vertreter bestimmen, wie zum Beispiel für die Untersuchung und Betreuung der Pferde der Nachwuchskader an grossen Wettkämpfen.



Der Unterzeichnende muss jegliche therapeutischen Massnahmen mit dem Equipentierarzt besprechen. Bei Anwesenheit eines privat beauftragten Tierarztes müssen gleichwohl alle medizinischen Interventionen mit dem Equipentierarzt abgesprochen werden. Dies gilt ebenfalls für jegliche manuelle Therapie (Physiotherapie, Osteopathie, Taping, etc.) der Pferde. Diese Behandlungen dürfen nur von offiziell angemeldeten und von der Veterinärkommission des Turniers akzeptierten Personen an im Voraus benannten Pferden vorgenommen werden.

Falls die oben erwähnten Weisungen nicht beachtet werden und somit gegen das FEI Reglement verstossen wird, trägt der verantwortliche Reiter, Privattierarzt, Besitzer und Groom die alleinige Verantwortung. Damit lehnen der Equipentierarzt, der Equipenchef sowie das Leitungsteam jegliche Mitverantwortung ab und werden bei allfälligen Sanktionen keine Unterstützung anbieten. Dem Unterzeichnenden sind die Weisungen des Veterinärreglementes FEI betreffend Behandlungen der Pferde bekannt.

4.3 Kosten

Die Kosten der veterinärmedizinischen Untersuchungen gehen zu Lasten des SVPS. Jene für allfällige Behandlungen gehen zu Lasten des Athleten.

5 Dauer der Vereinbarung

- 5.1 Diese Vereinbarung gilt während der Mitgliedschaft des Athleten in einem Kader des SVPS.
- 5.2 Die Berufungen in die Kader des SVPS werden jährlich gemäss SELKO-Reglement vorgenommen.
- 5.3 Bei Rücktritt des Athleten vom Spitzensport wird diese Vereinbarung aufgehoben. Bestehen bleiben die Vereinbarungen gem. Ziff. 3.7.
- 5.4 Verstösse des Athleten gegen die Pflichten aus dieser Kadervereinbarung können zu Sanktionen der SELKO gemäss Ziffer 3.6 des SELKO-Reglements führen. Schwerwiegende Pflichtverletzungen, insbesondere Überführung wegen Dopings und/ oder unsportliches Verhalten auch gegenüber dem Pferd, können überdies mit Kürzung, Verweigerung oder Rückforderung auf Grund dieser Vereinbarung gewährter finanzieller Entschädigungen und Prämien geahndet werden.
- 5.5 Die Massnahmen gemäss Ziffer 6.4 haben verhältnismässig zu sein. Der Athlet hat ein Recht auf Anhörung. Rekurse gegen solche Entscheide haben analog SELKO-Reglement Ziff. 4.2 / 4.3 zu erfolgen.

6 Rechtsweg

- 6.1 Sich aus diesem Vertrag ergebende Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kaderverantwortlichen und dem Athleten sind auf Antrag einer Partei durch die SELKO zu entscheiden.
- 6.2 Beschlüsse der SELKO können gemäss Ziffer 4 des SELKO-Reglementes angefochten werden.

7 Anhänge

- 7.1 Als Anhang zu dieser Kadervereinbarung gelten:
 - Reglement für die Selektionskommissionen
 - Code of Conduct der FEI
 - Doping-Statut von Swiss Olympic
 - Dopingliste von Swiss Olympic
 - Liste der erlaubten Medikamente von Swiss Olympic
 - Leitbild SVPS



Betreffend der aktuellen Doping- und Medikationsreglemente der FEI ist der Bereich *Clean Sport* auf der Internetseite der FEI (<http://www.feicleansport.org/>) zwingend regelmässig zu konsultieren.

Die Anhänge sind auf der Internetseite des SVPS (www.fnch.ch) bei der entsprechenden Disziplin unter Dokumente / Kader aufgeschaltet.

- 7.2 Der Athlet bestätigt mit seiner Unterschrift unter die Vereinbarung, dass er vom Inhalt der oben angeführten Anhänge Kenntnis nehmen konnte und dass er diese Anhänge als massgebende Vorschriften anerkennt.

B. Disziplinspezifischer Teil Reining

8 Allgemeine Bedingungen

- 8.1 Die Einstufungen erfolgen jeweils per 1. Januar und besitzen 12 Monate Gültigkeit. Bei offiziellen Sanktionen eines offiziellen Verbandes gegen ein Kadernmitglied kann die Selko Reining die Kaderzugehörigkeit sowie den Anspruch auf Unterstützungsleistungen absprechen.
- 8.2 Der Athlet unterstellt sich dem Leitbild SVPS und unterstützt den SVPS in dessen Bemühungen für sauberen Pferdesport.
- 8.3 Der Athlet akzeptiert das Selektionskonzept und verpflichtet sich zur Teilnahme an den Selektionsanlässen und Selektionsturnieren gemäss den Bestimmungen der Selektionskommission beziehungsweise gemäss Selektionskonzept.
- 8.4 Der Athlet erklärt, alle relevanten nationalen und internationalen Reglemente – sowohl der NRHA als auch der FEI – zu kennen und zu befolgen.
- 8.5 Der Athlet verpflichtet sich, den Kaderverantwortlichen umgehend zu informieren, wenn ein Pferd erkrankt oder verunfallt ist und für eine Zeit von mehr als zwei Wochen nicht im Training oder Wettkampf eingesetzt werden kann.
- 8.6 Der Athlet erklärt sich damit einverstanden, dass Medikationskontrollen beim Pferd auch ausserhalb der Wettkampfphase durchgeführt werden können.
- 8.7 Der Athlet verhält sich korrekt und loyal gegenüber Dritten, insbesondere anderen Athleten und Offiziellen.
- 8.8 Der Athlet ist für das korrekte und loyale Verhalten seines Umfeldes, insbesondere seiner Grooms und Begleiter gegenüber Dritten, vorab anderen Athleten und Offiziellen verantwortlich.
- 8.9 Der Athlet verpflichtet sich zur Teilnahme an allfälligen Vorbereitungsmeetings und Debriefings.
- 8.10 Der Athlet meldet nach Wettkämpfen innert der vorgegebenen Zeit die Wettkampfergebnisse wahrheitsgetreu der Kaderverantwortlichen Reining (Resultate) resp. dem Disziplintierarzt (bei medikamentösen Interventionen).
- 8.11 PR-Auftritte an Veranstaltungen, Sponsoren-Events und sonstigen Anlässen mit Pferden, die für eine EM-/WM-Selektion in Frage kommen oder bereits selektioniert wurden, dürfen nur nach Genehmigung durch den Kaderverantwortlichen wahrgenommen werden. Dabei muss insbesondere abgeklärt werden, ob eine geeignete Infrastruktur vorhanden ist.

9 Offiziell beschickte Wettkämpfe

- 9.1 An offiziell beschickten internationalen Wettkämpfen bildet die ganze Delegation mit allen Athleten (auch als Einzelreiterin / Einzelreiter gemeldet), Offiziellen, Grooms, Mannschaftstierarzt und Equipenchef eine Mannschaft. Der Athlet verpflichtet sich, sich zusammen mit



- seinem Begleitteam in diese Mannschaft einzuordnen und sich zum Wohl der ganzen Delegation zu verhalten.
- 9.2 Der Athlet befolgt die Anweisungen des Equipenchefs.
- 9.3 Der Mannschaftstierarzt kann ein Pferd wegen gesundheitlichen Problemen jederzeit aus dem Wettkampf nehmen resp. nicht starten lassen.
- 9.4 Der Athlet beachtet die Wettkampfbestimmungen und akzeptiert die Beschlüsse der Ground Jury. Interventionen bei der Jury oder der Organisation, insbesondere das Einlegen allfälliger Proteste, sind allein Sache des Equipenchefs. Dem Athleten ist jegliches Verhandeln mit offiziellen Personen der Veranstaltung untersagt.
- 9.5 Der Athlet ist verantwortlich für den Einsatz, das Verhalten und die Information ihrer / seiner Grooms und Begleiter.

10 Unterstützung

- 10.1 Die Kadermitglieder werden, abgestuft nach Kaderzugehörigkeit, finanziell unterstützt. Sollte ein/e ReiterIn ausserhalb des ordentlichen Einstufungstermins unter dem Jahr in ein Kader aufgenommen werden, hat er/sie kein Anrecht auf finanzielle Unterstützung im laufenden Jahr. Nur wenn diese/r ReiterIn für ein internationales Championat selektioniert wird, werden die üblichen Kosten für die Teilnahme an diesem Anlass erstattet.
- 10.2 Zweck der finanziellen Unterstützung
- Die finanzielle Unterstützung bezweckt, die Kadermitglieder in ihren Aufwendungen für ihre Kaderaktivitäten zu entlasten. Insbesondere die nachstehenden Aktivitäten sollen entsprechend durch die Disziplin unterstützt werden:
- Individuelle Teilnahme an Trainings und Reining Clinics
 - Teilnahme an Turnieren zu Qualifikations- und Selektionszwecken
 - Mental Coaching
- 10.3 Teilnahme an internationalen Championaten:
- Die Disziplin Reining übernimmt für die selektionierten ReiterInnen die Einschreibgebühren und zahlt eine Entschädigung für Kost und Logis (sofern Unterkunft und Verpflegung nicht vom Veranstalter übernommen werden). Zudem zahlt die Disziplin eine Tack Box und je nach Situation eine Reise- Transportentschädigung. Fällt der Aufwand für die Teilnahme höher aus, als die Entschädigung, müssen die an ein Championat entsandten ReiterInnen diese Mehrkosten persönlich übernehmen.
- Die selektionierten ReiterInnen werden mit den offiziellen Ausrüstungen (Bekleidung, Pads etc.) des SVPS ausgestattet. Die ReiterInnen können zusätzlich zu den abgegebenen Kleidern weitere auf eigenen Kosten beschaffen.
- 10.4 Unterstützungsbeiträge
- Die Höhe der Beiträge wird jährlich, in Abhängigkeit zum Budget, festgelegt und zu Jahresbeginn kommuniziert. Grundsätzlich soll die Höhe der Entschädigung für die Mitglieder des A-Kaders doppelt so hoch sein, wie jene für den B-Kader.
- Für den Nachwuchs Kader werden die Beiträge gezielt für die Teilnahme an im Vorfeld definierten Pflichtturnieren ausbezahlt.

11 Zusätzliche Verpflichtungen

- Jährliche Teilnahme an Pflichtturnieren, welche Anfang Jahr schriftlich mitgeteilt werden. Reiter, die dieser Pflicht nicht nachkommen, erhalten in diesem Jahr keine finanzielle Unterstützung.



- Teilnahme Schweizer Meisterschaft Reining. Bei einer Nicht-Teilnahme wird der Unterstützungsbeitrag für das laufende Jahr nur zur Hälfte ausbezahlt.
- Teilnahme Kader Meetings und sonstige offizielle Kaderanlässe
- Weitere Aufgaben gemäss Kadervereinbarung Reining des SVPS.

Ort und Datum

Der Kaderverantwortliche

Ort und Datum

Der Athlet

Für Mitglieder der Nachwuchskader, Unterschrift/en der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters

.....

(Name, Vorname)